



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1958

Ausgegeben am 5. Februar 1958

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| I. Staatsgesetze | IV. Kirchliche Organe |
| — | Synode. |
| II. Kirchengesetze | Kuratorium Christophorus Haus Bäk. |
| Kirchengesetz über die Bildung der | Kirchenvorstände. |
| Bugenhagen-Kirchengemeinde. | V. Personalnachrichten |
| III. Bekanntmachungen | VI. Mitteilungen |
| Richtlinien für Orgelbauten. | — |

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Bildung der Bugenhagen-Kirchengemeinde

Vom 15. Januar 1958

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 in Verbindung mit Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeindeglieder der St. Lorenz-Gemeinde und der Luther-Gemeinde, die südlich der Autobahn und westlich der Eisenbahnlinien nach Segeberg und Hamburg wohnen, werden aus ihren Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die Grenze zwischen der neuen Gemeinde und der St. Lorenz-Gemeinde wird durch die Autobahn und die Segeberger Eisenbahnlinie gebildet; die Grenze zwischen der neuen Gemeinde und der Luther-Gemeinde verläuft entlang der Hamburger Eisenbahnlinie. Gegenüber der Gemeinde Genin wird die neue Gemeinde durch den Flußlauf der Trave begrenzt; die landeskirchliche Grenze gegenüber der schleswig-holsteinischen Kirchengemeinde Hamberge bleibt unberührt.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck“.

§ 3

Das Grundvermögen der Luther-Gemeinde geht, soweit es im Bereich der Bugenhagen-Gemeinde belegen ist, in das Eigentum der Bugenhagen-Gemeinde über.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 15. Januar 1958 und von der Kirchenleitung am 5. Februar 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 5. Februar 1958

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Richtlinien für Orgelbauten

Vom 18. Dezember 1957

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung des Kirchlichen Bauwesens vom 11. April 1956 — Kirchliches Amtsblatt Seite 40 — werden für Orgelbauten folgende Richtlinien erlassen:

1.

Die Kirchenleitung bestellt von sechs zu sechs Jahren einen Orgelsachverständigen aus dem Kreise der Lübecker Kirchenmusiker. Der Orgelsachverständige ist zuständig für

alle Neubauten und Umbauten von Kirchenorgeln im Bereich der Landeskirche.

2.

Bei dem Neubau einer Kirche oder anderer Räume, in denen eine Orgel aufgestellt werden soll, wirkt der Orgelsachverständige dahin, daß der für den Einbau der Orgel vorgesehene Platz räumlich und klanglich geeignet ist. Er sieht auch darauf, daß die Möglichkeit der Aufstellung eines

Chores oder einer Instrumentalgruppe berücksichtigt wird. (Vgl. Merkblatt des Evgl. Kirchenbautages für Architekten, abgedruckt in Nr. 2/57 der Zeitschrift „Kirche und Kunst“.)

3.

Die Ausarbeitung der Orgeldisposition erfolgt durch den Orgelsachverständigen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisten. Dabei achtet der Orgelsachverständige darauf, daß die Disposition sich nach den akustischen und räumlichen Verhältnissen richtet, und daß die Größe der Orgel in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Kirchenraumes steht. Er achtet insbesondere darauf, daß die Disposition der Orgel ihrer Aufgabe gemäß aufgestellt wird. Über die Gestaltung des Prospektes verständigt er sich mit dem Architekten, wobei die vom Orgelbau her gegebenen Forderungen zu beachten sind.

4.

Nach Fertigstellung der Disposition berichtet der Orgelsachverständige in einer Sitzung des Kirchenvorstandes über seine Orgelplanung. Dabei erläutert er die Klangqualität der einzelnen Registerarten, der verschiedenen Windladensysteme und der Tastenstruktur. Der Beschluß des Kirchenvorstandes über die Disposition und die Mechanik bedarf nach § 6 Abs. 3 des Baugesetzes der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

5.

Der Orgelbau ist nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzes unter mehreren, mindestens zwei Orgelbaufirmen auszuscheiden. Die Auswahl der zum Angebot aufzufordernden Firmen erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Orgelsachverständige berät den Kirchenvorstand bei der Auswahl. Die Auswahl bedarf nach § 6 Abs. 3 des Baugesetzes der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

6.

Bei der Aufstellung der Ausschreibungsbedingungen sieht der Orgelsachverständige darauf, daß sie so spezifiziert werden, daß die eingehenden Angebote der Orgelbauer in jeder einzelnen Position miteinander verglichen werden können. Daher müssen die Angebote ein ganz klares Bild über folgende Einzelheiten geben:

- I. Die Bauform der Labialregister und der Rohrwerke sowie das Material und die Wandstärke der Pfeifen gemäß der geforderten Disposition insbesondere die Mensuren, der Prinzipale und der übrigen Labialpfeifen und schließlich die Zusammensetzung und Repetitionsweise der Mixturen.
- II. Tonumfang, Bauweise und Baumaterial der Manuale und des Pedals.
- III. Konstruktion und Material der in der Disposition geforderten Nebenregister und Spielhilfen.
- IV. Anordnung der Werke und ihrer Windladen nebst Gebläse und Windkanälen gemäß dem geforderten System bzw. den zur Wahl gestellten Systemen. Angaben über die hieraus resultierende Prospektform.
- V. Einrichtung und Ausstattung sowie Platz und Frontrichtung des Spieltisches; bei elektrischer Traktur in Anbetracht der Möglichkeit fester und beweglicher Aufstellung.
- VI. Etwaige Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile.

Der Orgelsachverständige kann außerdem die Forderung weiterer Angaben in den Ausschreibungsbedingungen vorschlagen, auch soll den aufgefoderten Firmen die Möglichkeit ausdrücklich vorbehalten werden, eigene Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge müssen dem Kostenanschlag gesondert mit Kostenberechnung beigelegt werden.

7.

Der Orgelsachverständige prüft die eingehenden Kostenanschläge vor. In einer Sitzung des Kirchenvorstandes berichtet er über jeden Kostenanschlag gesondert und wägt die Anschläge gegeneinander ab. Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erteilung des Zuschlages hat er die Sitzung zu verlassen. Die Auftragserteilung an den Orgel-

bauer bedarf nach § 6 Abs. 3 des Baugesetzes der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

8.

Während des Aufbaues der Orgel hält der Orgelsachverständige den Aufbau in der Werkstatt ständig im Auge und überzeugt sich von der Erfüllung der Vertragsleistungen der Orgelbaufirma. Hierbei hält er Verbindung mit dem Kirchenmusiker der Gemeinde und berichtet dem Kirchenvorstand zu gegebener Zeit. Etwaige Bedenken hat er sofort dem Kirchenvorstand und der Kirchenleitung mitzuteilen.

9.

Während der Aufstellung der Orgel in der Kirche hat der Orgelsachverständige jederzeit das Recht des Zutritts zur Orgel und der Prüfung der vertragsmäßigen Leistungen.

10.

Der Orgelsachverständige soll darauf sehen, daß spätestens vier Wochen nach Aufstellung der Orgel die Abnahme der Orgel durch den Kirchenvorstand stattfindet. Bei der Abnahme, an welcher mindestens ein Vertreter des Kirchenvorstandes, der Kirchenmusiker der Gemeinde und ein bevollmächtigter Vertreter der Lieferfirma teilzunehmen haben, prüft der Orgelsachverständige abschließend, ob der Vertrag voll erfüllt ist, und unterrichtet den Kirchenvorstand über alle Einzelheiten gemäß Ziff. 6. Mängel und Unzulänglichkeiten — sofern solche vorliegen — sind dem Orgelbauer gemäß Vertrag zu bezeichnen; ihre Beseitigung ist mündlich und protokollarisch zu fordern. Das in der Abnahmeverhandlung mündlich erteilte Gutachten gibt der Orgelsachverständige schriftlich dem Kirchenvorstand und der Kirchenleitung zu den Akten. Der Abnahmebeschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach § 6 Abs. 3 des Baugesetzes der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

11.

Vor Ablauf der Garantiezeit überprüft der Orgelsachverständige die Orgel nochmals und sorgt dafür, daß etwa vorhandene Mängel, soweit sie gemäß Vertrag zu Lasten der Lieferfirma gehen, durch diese abgestellt werden.

12.

Für den Umbau oder die Erweiterung einer Orgel gelten die Bestimmungen für Orgelneubauten entsprechend. Der Dispositionsvorschlag des Orgelsachverständigen soll genaue Angaben enthalten über

- a) die bisherige und die neu geplante Disposition der Orgel,
- b) die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
- c) die verbleibenden, die umzubauen und die neu zu liefernden Register.

Bei Einholung von Kostenangeboten sieht der Orgelsachverständige darauf, daß von der Orgelbaufirma das etwa übernommene Material der alten Orgel angerechnet und das brauchbare Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwendet wird.

13.

Bei größeren Instandsetzungen, die in die materielle oder klangliche Substanz der Orgel eingreifen, steht der Orgelsachverständige dem Kirchenvorstand beratend zur Seite. Er sorgt insbesondere dafür, daß bei Orgeln, die unter Denkmalschutz stehen, bei Umbauten und bei Veränderungen von Orgelgehäusen das Einverständnis des Denkmalpflegers eingeholt wird.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 18. Dezember 1957 beschlossenen Richtlinien werden veröffentlicht.

Lübeck, den 5. Februar 1958

Die Kirchenleitung
Göbel

IV. Kirchliche Organe

Synode

Vorstand der Synode

Auf der ersten Tagung der IV. Synode am 13. November 1957 wurden in den Vorstand der Synode gewählt:
als Präses Rechtsanwalt Wehrmann
als Stellvertreter des Präses Pastor Friedrich
als Schriftführer Verwaltungsrat Krüger

Ständiger Ausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der IV. Synode am 13. November 1957 wurden in den Ständigen Ausschuß gewählt:

1. Pastor Kalkofen
2. Regierungsvermessungsrat Krumpeter
3. Oberstudienrat Möhler
4. Landgerichtspräsident Dr. Paucke
5. Pastor Richter
6. Pastor Schröder

Finanzausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der IV. Synode am 13. November 1957 wurden in den Finanzausschuß gewählt:

1. Landeszentralbankoberinspektor Igel
2. Verwaltungsrat Krüger
3. Direktor Steinhagen
4. Pastor Weiß

Aus der Synode ausgeschieden ist Direktor Dr. Wigger.
In die Synode wurde durch die Kirchenleitung berufen:
Kaufmann Otto H. Crasemann jun., Lübeck, Bugenhagenstraße 5.

Kuratorium Christophorushaus Bäk

Durch satzungsgemäße Neuwahl wurden in das Kuratorium Christophorushaus Bäk gewählt:

Dr. med. Gahrmann
Rektor Kolz
Jugendsekretärin Frieda-Dorothea Meyer
Pastor Ruhberg
Jugend- und Sozialpastor Schmidt
Landgerichtsrat Thiemann
und der jeweilige Vorsitzende des Jugendkonvents
(z. Zt. Uve Behrens)

Kirchenvorstände

St. Jakobi

Auf eigenen Wunsch von seinem Amt als Kirchmeister entbunden wurde Rektor Kolz. Er verbleibt weiter im Kirchenvorstand. Zum Kirchmeister gewählt und bestätigt wurde Kirchenvorsteher Johan Kroeger.

St. Gertrud

Turnusmäßig ist der Vorsitz im Kirchenvorstand von Pastor Dr. Scheunemann auf Pastor Riege übergegangen.

St. Matthäi

Als Stellvertreter für den verstorbenen Kirchenvorsteher Adolf Kuck in den Kirchenvorstand berufen wurde: Gerhard Grabbet.

V. Personalnachrichten

Am 12. Dezember 1957 wurde durch den Dekan der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel der Ehrendoktorgrad verliehen an Bischof Prof. Dr. Meyer DD und Oberkonsistorialrat Gülzow.

Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Henning Paulsen in eine Pfarrstelle der St. Aegidien-Kirchengemeinde.

Pastor Theodor Lescow in eine Pfarrstelle der St. Markus-Kirchengemeinde.

In den Wartestand versetzt wurde:

Pastor Werner Greiffenhagen, St. Jakobi-Kirchengemeinde.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden der Kandidat Dr. Werner Scholz.

Ordination

Ordiniert wurde der Pfarramtskandidat Dr. Werner Scholz.

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:

Gemeindeglieder Bernhard Cyrus, St. Jakobi-Kirchengemeinde; Gemeindegliederin Gisela Schweim, St. Gertrud-Kirchengemeinde.

Angestellt wurden:

Diakon Gustav Wohler als landeskirchlicher Diakon für den Dienst an den Seeleuten; Pfarrhelferin Gislind Stoldt, St. Thomas-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Dem Kirchendiener Friedrich Meier der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde wurde die Amtsbezeichnung „Kirchenvogt“ verliehen.

Kirchenkanzlei

Verstorben ist Fräulein Amalie Poppinga.

Dem Kirchenbaumeister Overhage wurde die Dienstbezeichnung „Kirchenbaurat“ verliehen.

Berufen wurde Jugendsekretär August Engel zum Leiter des Kirchenbuchamtes.

Angestellt wurde Siegfried Rauter, Kirchenbauamt.

Jugend- und Sozialpfarramt

Aus dem Dienst als Sekretär im Jugendpfarramt ausgeschieden ist August Engel.

Angestellt wurden:

Sozialsekretär Horst Handrek (Sozialpfarramt); Jugendsekretär Friedrich L. Strack (Jugendpfarramt).

VI. Mitteilungen

**Seite 4
(Leerseite)**